

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung - vom 31.05.1999 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 15.06.2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) - jeweils in ihren derzeit geltenden Fassungen - in seiner Sitzung am .2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung – vom 31.05.1999 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 15.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 1 Musikschulsatzung (Musikmäuse 1 und 2) beträgt jeweils 156,00 EUR für sechs Monate (mtl. 26,00 EUR). Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 2 und 3 Musikschulsatzung (Früherziehung und Orff,- Sing- und Spielkreis) beträgt jeweils 312,00 EUR pro Schuljahr (mtl. 26,00 EUR).“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Verweise auf § 7 Nr. 5 und § 7 Nr. 6 bis 8 Musikschulsatzung geändert in Verweise auf § 7 Nr. 4 und § 7 Nr. 5 bis 10 Musikschulsatzung.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Gebühren nach Abs. 2 betragen pro Person bei/für:

a) Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche für:

Unterricht in Gruppen zu 6 oder mehr Personen	396,00 EUR (mtl. 33,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	408,00 EUR (mtl. 34,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 4 oder 5 Personen	420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	432,00 EUR (mtl. 36,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen	432,00 EUR (mtl. 36,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	444,00 EUR (mtl. 37,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen (Erwachsene)	600,00 EUR (mtl. 50,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	624,00 EUR

	(mtl. 52,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen	624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)
auswärtige Schüler	648,00 EUR (mtl. 54,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (Erwachsene)	816,00 EUR (mtl. 68,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR)
b) Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche	684,00 EUR (mtl. 57,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	720,00 EUR (mtl. 60,00 EUR)
Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche (Erwachsene)	852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	888,00 EUR (mtl. 74,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde	1.008,00 EUR (mtl. 84,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	1.044,00 EUR (mtl. 87,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (Erwachsene)	1320,00 EUR (mtl. 110,00 EUR)
auswärtige Schülerinnen und Schüler	1368,00 EUR (mtl. 114,00 EUR)
c) Ensemblefächer ohne Hauptfachunterricht (nach § 7 Ziffer 5 der Musikschiulsatzung)	156,00 EUR (mtl. 13,00 EUR)
Erwachsene	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
d) Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht (nach § 7 Ziffer 6 der Musikschiulsatzung)	276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR)
Erwachsene	552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)
e) Musiktheater mit verschiedenen Formen des dramatischen Unterrichtes (45 Min.) pro Woche	156,00 EUR (mtl. 13,00 EUR)
Erwachsene	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
f) Lied- und Opernklasse (60 Min.) pro Woche	204,00 EUR (mtl. 17,00 EUR)
Erwachsene	420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)

- | | |
|--|-----------------------------------|
| g) Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung | 276,00 EUR
(mtl. 23,00 EUR) |
| Erwachsene | 552,00 EUR
(mtl. 46,00 EUR) |
| h) Musiktherapie | |
| Die Gebühren werden je nach Größe der Gruppe bzw. Länge des Unterrichts entsprechend den Gebührentatbeständen der Buchstaben a) und b) erhoben.“ | |
| d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: | |
| „4. Die Gebühren für die Fächer nach § 7 Nr. 11 bis 14 Musikschulsatzung betragen pro Person bei: | |
| a) Elementarer Musikunterricht für Erwachsene
Mindestteilnahme 6 Personen | 312,00 EUR
(mtl. 26,00 EUR) |
| b) Klassenmusizieren / instrumentale Grundausbildung | 228,00 EUR
(mtl. 19,00 EUR) |
| c) Begabtenklasse | 1.008,00 EUR |
| Einzelunterricht (60 Minuten) pro Woche | (mtl. 84,00 EUR) |
| auswärtige Schülerinnen und Schüler | 1.404,00 EUR
(mtl. 117,00 EUR) |
| d) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) | |
| Einzelunterricht im Hauptfach (75 Minuten) pro Woche sowie | 1.692,00 EUR |
| Einzelunterricht im Nebenfach (30 Minuten) pro Woche | (mtl. 141,00 EUR) |
| auswärtige Schülerinnen und Schüler | 2.124,00 EUR
(mtl. 177,00 EUR) |
| e) Gitarrenakademie | |
| Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.)
pro Woche | 1.680,00 EUR
(mtl. 140,00 EUR) |
| auswärtige Schülerinnen und Schüler | 1.764,00 EUR
(mtl. 147,00 EUR) |
| Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.)
pro Monat | 600,00 EUR
(mtl. 50,00 EUR) |
| auswärtige Schülerinnen und Schüler | 624,00 EUR
(mtl. 52,00 EUR) |
| Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (45 Min.) pro Woche | 1.044,00 EUR
(mtl. 87,00 EUR) |
| auswärtige Schülerinnen und Schüler | 1092,00 EUR
(mtl. 91,00 EUR)“ |
| e) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: | |
| „10. Schülerinnen und Schüler, die als Hauptfach Vokal- oder Instrumentalunterricht erhalten, haben kostenfreien Zugang zu den Ensemble- und den Ergänzungsfächern (§ 7 Nummern 5 und 6 Musikschulsatzung).“ | |

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe b) Nr. 3 werden die Worte „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt durch die Worte „die Person“.

b) Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Innerhalb einer Familie gilt nur eine der beiden unter Buchstaben a) und b) genannten Ermäßigungen, wobei die für die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner günstigere Regelung zu Grunde gelegt wird. Eine Mehrfächermäßigung in Verbindung mit einer Familienermäßigung ist somit ausgeschlossen.“

Folgende Fächer werden immer zu 100 % berechnet:

- Ensemblefächer ohne Hauptfachunterricht (§ 5 Abs. 3 c),
- Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung ohne Hauptfachunterricht (§ 5 Abs. 3 d)
- alle Fächer der Abteilung Musiktheater (§ 5 Abs. 3 e),
- Lied- und Opernklasse (§5 Abs. 3 f)
- Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung (§ 5 Abs. 3 g)
- Musiktherapie (§ 5 Abs. 3 h)
- Begabtenklasse (§ 5 Abs. 4 c)
- studienvorbereitende Ausbildung (§ 5 Abs. 4 d)
- Gitarrenakademie (§ 5 Abs. 4 e).

Gebührenermäßigungen nach Buchstaben a) und b) werden nicht neben einem Teilerlass nach Absatz 3 gewährt.“

c) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „der Schülerin oder des Schülers“ ersetzt durch die Worte „der Schülerin/des Schülers“, in Satz 10 werden die Worte „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt durch die Worte „die Schülerin/der Schüler“ und die Worte „der Fachlehrer bzw. des Fachlehrers“ ersetzt durch die Worte „der Fachlehrkraft“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx.xx.xxxx

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister